

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 64

20.07.2021

Seite 265

I n h a l t

- Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes; Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über ein allgemeines Betretungsverbot im Bereich des ehemaligen Sprengplatzes Mühldorfer Hart

Aktenzeichen: 32/2-131-2

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über ein allgemeines Betretungsverbot im Bereich des
ehemaligen Sprengplatzes Mühldorfer Hart**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Die Allgemeinverfügung vom 11.03.2019 (Az. 32/2-131-2), bekanntgemacht am 13.03.2019 wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

2.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Die im Rahmen der Einrichtung einer Gedenkstätte im sog. „Mühldorfer Hart“ durchgeführte Kampfmittelräumung ist abgeschlossen. Es besteht daher in diesem Bereich durch die Kampfmittel keine Gefahr mehr für Leib und Leben. Das Betretungsverbot kann demnach aufgehoben werden.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Mühldorf a. Inn zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 und 26 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Die Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Betretungsverbot ergibt sich aus Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG.
3. Die Anordnungen unter den Nummern 1 konnte als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Landkreis Mühldorf a. Inn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Mühldorf a. Inn, 20.07.2021

Dr. Burkardt
Regierungsdirektor